



DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTES FÜR VERKEHR, BAU UND UMWELT DES KANTONS WALLIS

Homologation der Quellschutzzonen der Gemeinde Filet

A. Eingesehen:

das Gesuch der Gemeinde Filet vom 3. Juli 2003 betreffend die Homologation der Grundwasserschutzzonen für die Quellen FIL 107, FIL 108, FIL 109, FIL 218, FIL 219, FIL 220, FIL 228, FIL 230, FIL 231, FIL 235 und FIL 301, welche die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Filet sicherstellen;

dass die Fassungen der Quellen FIL 107, FIL 108 auf dem Gebiet der Gemeinde Filet liegen; die Schutzzonen jedoch auf dem Gebiet der Gemeinden Betten und Filet;

dass die Quelle FIL 109 und ihre Schutzzonen auf dem Gebiet der Gemeinde Riederalp (ehemals Goppisberg) liegen;

dass die Quellen FIL 218, FIL 219, FIL 220, FIL 228, FIL 230, FIL 231, FIL 235 und ihre Schutzzonen auf dem Gebiet der Gemeinde Filet liegen;

dass die Schutzzone S3 der Quelle FIL 301 zum Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Bister liegt;

das Projekt der Ausscheidung der Quellschutzzonen des Büros O. Schmid (Quellschutzzonen Filet, hydrogeologisches Dossier vom Mai 2002 mit Schutzzonenvorschriften und Schutzzonenplänen, sowie der Bericht „Schutzzonenvorschriften“ vom April 2003);

dass das Verfahren mehrere Gemeinden betrifft und zu koordinieren ist;

die öffentlichen Auflagen im Amtsblatt Nr. 18 vom 29. April 2003;

die Stellungnahmen der Gemeinde Filet vom 3. Juli 2003 und 16. Mai 2006;

Art. 19, 20 und 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991;

Art. 29 ff der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998;

Art. 9 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998;

die Wegleitung betreffend den Grundwasserschutz des BUWAL vom 2004;

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe e des kantonalen Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;

die kantonalen Richtlinien vom Juni 1995 für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen;

Art. 4 des kantonalen Reglements vom 31. Januar 1996 betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen;

das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 6. Oktober 1976,

B. In Erwägung gezogen:

dass die erwähnten hydrogeologischen Berichte mit Schutzzonenplan den gesetzlichen und amtlichen Anforderungen entsprechen;

dass die heutige Situation der Verschmutzungsgefahren im Kataster aufgenommen ist; erwähnt sind besonders Strassen, Wanderwege, Fusspfade, landwirtschaftliche Nutzungen, mögliche Heizölumschläge, Gebäude mit Schmutzwasseranfall. Die detaillierten Schutzzonenvorschriften mit den entsprechenden Nutzungsbeschränkungen sind ebenfalls festgelegt (Schutzzonenvorschriften des Büros O. Schmid, Brig-Glis, vom April 2003, Beilage 2);

dass die Gebiete, in denen die Schutzzonen ausgeschieden wurden, sowohl private als auch öffentliche Parzellen betreffen;

dass die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen in Koordination mit dem Nutzungsplan der Gemeinde Filet erfolgte;

auf Antrag der Dienststelle für Umweltschutz,

C. Entschieden:

1. Die Grundwasserschutzzonen der Quellen FIL 107, FIL 108, FIL 109, FIL 218, FIL 219, FIL 220, FIL 228, FIL 230, FIL 231, FIL 235 und FIL 301, sowie die Schutzzonenvorschriften werden genehmigt. Die vom Büro O. Schmid erstellten Unterlagen, namentlich das hydrogeologische Dossier „Quellschutzzonen Filet“ vom Mai 2002, der Zusatzbericht „Schutzzonenvorschriften“ vom April 2003, sowie der Schutzzonenplan vom 20. August 2002 sind Bestandteile des vorliegenden Entscheides.
2. Die Grundwasserschutzzonen werden mit hinweisendem Charakter in den Zonennutzungsplan der Gemeinde Filet eingetragen.
3. Die Nutzungsbeschränkungen wurden in das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Filet übernommen.
4. Alle Projekte innerhalb der Schutzzonen sind der Dienststelle für Umweltschutz zu unterbreiten.
5. Die Entscheidkosten von Fr. 120.– gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.

6. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten. Sie ist zu datieren und vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Sitten, den 20.06.2006

Jean-Jacques Rey-Bellet



Staatsrat

LSI-Zustellung an: Gemeindeverwaltung 3983 Filet

am:

Kopie:

- Dienststelle für Umweltschutz
- Dienststelle für Raumplanung
- Gemeindeverwaltung 3987 Riederalp
- Gemeindeverwaltung 3991 Betten